



Telefon

0211.89-9 20 00

Fax

0211.89-2 90 02

E-Mail

OBDirkElbers@

duesseldorf.de

www.duesseldorf.de

Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

19. September 2012

Anfrage aus aktuellem Anlass: Mehrkosten der Wehrhahnlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage aus aktuellem Anlass der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.9.2012 weise ich gemäß § 8 Abs. 5 GeschO mangels Aktualität zurück.

Die Informationen über die Kostensteigerung waren seit der Sitzung der Kleinen Kommission Wehrhahn-Linie am 6.9.2012 bekannt.

Die Kleine Kommission ist eingerichtet, um dem Informationsanspruch des Rates in dem Großprojekt Wehrhahn-Linie regelmäßig nachzukommen. Ergänzend zu den Sitzungen der Kommission, in der gemäß Einsetzungsbeschluss nicht alle Fraktionen vertreten sind, wird in jeder Ratssitzung allen Ratsmitgliedern aus der letzten Sitzung der Kommission berichtet. Zudem erhalten im Nachgang alle Fraktionen die Niederschriften der Kommissionssitzungen zur Kenntnis.

So wird auch seit jeher hinsichtlich der Kosten des Großprojektes Wehrhahn-Linie verfahren.

Ergeben sich aus den Sitzungen oder Berichten Fragen, ist es den Ratsmitgliedern und Fraktionen möglich, diese entweder in einer Sitzung der Kommission zu stellen oder in der darauf folgenden Ratssitzung nach Maßgabe der GeschO an die Verwaltung zu richten.

Es bestand auch im vorliegenden Fall die Möglichkeit, fristgerecht eine Anfrage gemäß § 7 GeschO zu stellen. Von diesem Anfragerecht hat die Ratsfraktion – trotz entsprechender Debatte im Ältestenrat am 10.9.2012 – keinen Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis auf die Presseberichterstattung vom 12. und 13.09.2012 über den Baukostenanstieg nicht geeignet, die Aktualität der vorliegenden Anfrage zu begründen.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Ergänzend weise ich darauf hin, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster (OVG Münster, Beschluss vom 12.4.2010 – 15 A 69/09) die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang eine Anfrage beantwortet werden soll, allein dem (Ober-)Bürgermeister zusteht. Die in § 8 Abs. 5 Satz 2 GeschO vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Rates ist mit den Wertungen der GO NRW voraussichtlich nicht vereinbar.

Bezug nehmend auf die zuletzt geführten Debatten im Ältestenrat erlaube ich mir, an die Fraktionen und Ratsmitglieder zu appellieren, sich am Sinn und Zweck von Geschäftsordnungsregelungen sowie am Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu orientieren.

Eine Durchschrift dieses Schreibens geht an alle Fraktionen und Ratsherrn Laubenburg.

Freundliche Grüße

am

Rhein